

Zur Geschichte und Theorie der Strafe als Erziehungsmittel.

Von jeher hat man theoretisch wie praktisch die positiven Mittel der Erziehung nicht ausreichend gefunden und hat deshalb negative Mittel (Behütung und Gegenwirkung) hinzugefügt; ja man hat häufig fast den Schwerpunkt in diese letzteren gelegt. Nur diejenigen, welche mit Rousseau von der ursprünglichen Güte des einzelnen Menschen ausgehen und auch nur die Ausbildung des Menschen in abstracto ohne Beziehung auf die vorhandenen concret gestalteten allgemeinen Mächte in Staat, Kirche und Gesellschaft als Ziel im Auge haben, glauben mit der (freilich unmöglichen) Regelung aller äußern Einflüsse, mit der Erfahrung, welche man den Zögling machen läßt, durchzukommen. Im allgemeinen hält man also an den negativen Mitteln fest und namentlich an den Gegenwirkungen im eigentlichen Sinne des Worts, die man, wenn sie mit einem Leiden des Zöglings verbunden sind, Strafe zu nennen pflegt. Ueber Begriff der Strafe jedoch, über die Breite ihrer Ausdehnung, die Tiefe ihrer Wirkung, die Art ihrer Ausübung sind die Ansichten weder jetzt übereinstimmend, noch immer dieselben gewesen. Das religiöse und nationale Element mußten hier einwirken; die Theorie und Praxis der erziehlichen Strafe stehen im Zusammenhange mit der ganzen Culturentwicklung. Im allgemeinen ist das Gesetz wahrzunehmen, daß mit der steigenden Werthschätzung der menschlichen Persönlichkeit die Zuversicht auf die Strafe als Gegenmittel gegen alles vom Zweck der Erziehung

Benutzte Quellen: Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts im Alterthum. — Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Niederlanden während des Mittelalters. — Kaumer, Geschichte der Pädagogik. — Kochholz, die Ruthe küssen, ein Abschnitt aus der deutschen Erziehungsgeschichte in Pfeiffer's Germania. — Constitutiones; Regulae Societatis Jesu, Avenione 1827. — Vormbaum, evangelische Schulordnungen. 3 Bde. — Eckstein, die Gestaltung der Volksschulen durch den Francke'schen Pietismus. (Sammlung pädagog. Vorträge von Werner). — Eine Anzahl einschlägiger Artikel in der Encyclopädie von Schmid, namentlich unter den verschiedenen Ländern. — Robert Florey, Codez der sächsischen Elementar-Volksschule. 3. Aufl. Leipzig 1868. — Stiehl, Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen. — Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen. Berlin 1867/68. — Jof. Alex. Febr. v. Helfert, die österreichischen Volksschulen. 1860. — Mager, Pädagogische Revue, fortges. von Scheibert, Bd. 38 Abth. 2 S. 380 ff., Strafe und Lohn in den Gymnasien und Volksschulen in Frankreich. — Wiese, Briefe über englische Erziehung. — Plutarchi, *περὶ παιδων ἀγωγῆς* c. 12. — Quintiliani, *institutio orator.* lib. 1, 3. — Fénelon de l'éducation des filles. — Rollin, *Traité des études.* Oeuvres. Paris L. Hachette. 1841. tome 7, livre 8. — Locke, *some thoughts concerning education.* — Rousseau, *Emile.* — Campe, allg. Revision des ges. Schul- und Erziehungswesens von einer Gesellschaft praktischer Erzieher. Th. 5. Von schädlichen Trieben: Billaume. Th. 10. Ueber das Zweckmäßige und Unzweckmäßige

Abweichende im Verschwinden begriffen ist, während die positiven, mitwirkenden Mächte in den Vordergrund treten; statt der Wirkung von außen nach innen erstrebt man mehr unmittelbar die Wirkung von innen nach außen. Auch die Rechtsstrafen werden milder, und der Staat entwickelt mehr und mehr seine erziehenden Mächte, mit denen er schon der verbrecherischen Neigung entgegenzuarbeiten hofft. Gewisse Strafweisen verschwinden ganz aus dem Staate wie aus der Erziehung oder tauchen nur als ausnahmsweise Rohheit oder Ungeschicklichkeit auf. So wendet sich die öffentliche Meinung, wie der Wille des Staats immer mehr gegen die körperliche Züchtigung als Strafmittel der Jugend, sobald sie aus der frühesten Kindheit herausgetreten ist. Frankreich, das freilich die ganze öffentliche Schulerziehung auf einen bedenklichen Ehrgeiz zugespitzt hat, will sie gar nicht, so auch Rußland, wenn wir recht berichtet sind, wenigstens im höheren Schulwesen, auch in England ist man ihr trotz ihres Bürgerrechts in den alten Schulen im allgemeinen abgeneigt, in Deutschland gilt sie selbst in der Volksschule nur als Ausnahme, wenn auch freilich z. B. Palmer jeden Gegner derselben unter die liberalen Schwäger zu rechnen scheint (S. 322) und Scheibert in dem um sich greifenden Widerwillen gegen Schulstrafen, dessen er schon 1852 die Behörden beschuldigt, die Emancipation des Fleisches sieht (Pädag. Revue Dezemberheft 1852 S. 334 u. 335). Dagegen entwickelt freilich Schrader in seiner Erziehungs- und Unterrichtslehre für Gymnasien und Realschulen (Berlin 1868), die von den preussischen Unterrichtsbehörden in neuester Zeit mehrfach herangezogen ist, eine andere Ansicht, namentlich sagt er (S. 169): „Die Körperstrafen zu einem gewöhnlichen Zuchtmittel machen heißt eigentlich nichts andres, als sich zu einer geistigen Behandlung des Kindes unfähig erklären, und entwürdigt Lehrer wie Schüler auf gleiche Weise.“ Im Hause findet man noch alle Stufen der Entwicklung von der rohesten Gewaltthätigkeit bis zur weichlichsten Zerklossenheit, bisweilen beide willkürlich untermischt. Die Theorie liegt hier in demselben Kampfe, wie die staatlichen und kirchlichen Anschauungen.

Der engbemessene Raum verbietet es uns dem Wege der Geschichte in seiner ganzen Ausdehnung zu folgen, wir müssen uns begnügen an einigen Stellen zu verweilen. So schreiten wir zunächst an dem himmlischen Reich der Chinesen mit seinen Bastonaden und sonstigen körperlichen Züchtigungen auch der Männer, nur von immer vornehmerer Hand, vorbei; aber unter den asiatischen Völkern dürfen wir natürlich das Volk Israel nicht unberücksichtigt lassen. Das Alte Testament stellt den göttlichen Willen der Menschheit als ein äußeres Gesetz gegenüber, dem sich das Individuum

in den Belohnungen und Strafen: Campe. — Jean Paul, Levana. — Kant, Pädagogik. (Werke, herausgegeben von Rosenkranz und Schubert. Th. 9.) — A. H. Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Halle 1805. — Herbart, Allg. Pädagogik aus dem Zweck der Erziehung abgeleitet. 1806. Derj., Umriss pädagog. Vorlesungen. 1841. — Beneke, Erziehungs- und Unterrichtslehre. 2. Aufl. 1842. — Schleiermacher, Erziehungslehre, herausg. von Plag 1849. — G. Baur, Grundzüge der Erziehungslehre. Aufl. 2. 1849. — Waiz, allg. Pädagogik. Braunschweig. 1852. — Richard Rothe, Theolog. Ethik Bd. 3. — Palmer, Evang. Pädagogik. 1853. 2. Aufl. 1855. — Zeller, Lehren und Erfahrungen für christliche Land- und Armenschullehrer. 3. Aufl. Basel 1855. — W. Schrader, Erziehungs- und Unterrichtslehre für Gymnasien und Realschulen. 1868. — Dupanloup, de l'éducation 2. édition. Orléans & Paris 1857. — Anselm Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. Erfurt 1799 Th. 1. — Köstlin, System des deutschen Strafrechts. 1855. Abth. I. (§ 26). — Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 93 ff., § 151, § 174 f. — Zur Orientirung dienen ferner: Kalisch, die pädagogische Strafe. Progr. der Königl. Realschule zu Berlin. 1835. — R. F. Schnell, Die Schuldisciplin. Berlin 1850. — F. Eifelen, Strafe oder Zucht? Leipzig 1859. — Schornstein, Schuldisciplin nach allg. Gesichtspunkten. Schulschrift der höheren Töchterschule zu Elberfeld. 1868. — Th. Mertens, Bericht über die Stadttöchtersch. II. zu Hannover. 1869. Schläge in der Schule? u. a. m.

unterwerfen muß, ihm geht der Begriff der Erziehung in ein negatives Zurückdrängen des Eigenwillens auf, während die positive Seite im Hintergrund bleibt. Lohn und Strafe auch von Seiten Gottes erscheinen als ganz im Diesseits liegende Güter oder Uebel. Gemäß dem Charakter des jüdischen Volkes als einer Gottesgemeinde übernimmt auch dieses selbst die strenge Strafe der Erziehung. Der ungehorsame Sohn wird durch die Eltern den Ältesten übergeben, die ihn dann der Volksgemeinde überweisen, daß sie ihn von sich hinausthue und steinige, „daß es ganz Israel höre und sich fürchte.“ Die Strafe ist Sühne nicht nur des einzelnen Verbrechens, sondern zugleich der sittlichen Beschädigung der ganzen Gottesgemeinde und soll auch zur Abschreckung für andre frevelhaft Gesonnene dienen. Ein unmittelbar positives Element der Besserung ist darin nicht enthalten. Klingen nun auch im Buche Hiob und bei den Propheten die Töne einer tieferen Auffassung göttlicher Zucht an, so enthalten doch gerade die Bücher, auf welche man sich oft der empfohlenen Ruthe wegen beruft, die Sprüche Salomo's und das Buch Jesus Sirach, ein Element der Lohnsucht und Vertheiligkeit, das man bei der Beurtheilung der dort geltend gemachten Ansicht von der Strafe nicht außer Acht lassen darf.

Im lykurgischen Staate nimmt die Erziehung natürlich an dem ganzen militärisch-strengen Charakter des Staates theil, dessen Sache sie wesentlich ist. Hier gilt der unbedingte Gehorsam und die Strafe als Mittel ihn zu erhalten. Körperliche Züchtigung ist gebräuchlich, sie wird durch den Paidonomos, der an der Spitze des Erziehungswesens steht, selbst geübt oder durch die ihm von Lykurg beigegebenen Mastigophoren (Geißelträger) oder durch die erwachsenen Jünglinge (Cirenen), welche den einzelnen Knabenabtheilungen vorstehn. Endlich war auch jeder ältere Mann, wenn es ihm nöthig schien, befugt auf diese Weise in die Erziehung einzugreifen. In Athen fehlen nicht auf anderm politischen Hintergrunde Drohung und Schläge. Rom hatte wohl nicht nur einen schlagereichen Drabilius, aber der Vertheidigung der Schläge durch den stoischen Philosophen Chrysippus steht, mit Plutarch übereinstimmend, Quintilian entgegen, der keine knechtische Erziehung will; und Cato Senforius, der wegen seiner Sittenstrenge bekannt ist, behauptete, wer Frau und Kinder schlage, verlege die ehrwürdigsten Heiligthümer.

Das Neue Testament, das überall von innen nach außen wirken will, stellt Zucht und Vermahnung zum Herrn als den eigentlichen Inhalt der Erziehung auf und warnt die Eltern, ihre Kinder scheu zu machen und zum Zorne zu reizen. Mit offenen Armen und mit Freuden wird der verlorene Sohn aufgenommen, als ihn Noth und Neue zurücktreiben in's elterliche Haus. Dennoch kehrt das christliche Mittelalter, entgegen dem ursprünglichen germanischen Sinne, zunächst in seiner Klosterzucht zur alttestamentlichen Weise der Zucht zurück. Ihm gilt mehr die Unterordnung unter das Gesetz der Kirche als die Durchdringung mit dem göttlichen Geiste von innen her. Nicht selten allerdings wird die strenge Zucht der Klöster, welche in ihren Schulen mit knechtischen Strafen auch gegen die Söhne der reichsten und vornehmsten Freigeborenen vorging, eine gewaltsame Empörung unter den Schülern hervor; aber die knechtische Strafe fand ihren Weg in das Staatsgesetz und dann auch im allgemeinen in die Erziehung, obgleich sie mit dem empfindlichen Ehrgefühl im Kreise der Freien im Widerspruch stand. Die lex Bajuvaria von 622 ahndete Sonntagsentheiligung mit 50 Stockschlägen. Karl der Große bestimmte, daß jeder Laie, der nicht den katholischen Glauben und das Vaterunser (lateinisch oder wenigstens in seiner Muttersprache) inne habe, durch anhaltendes Fasten und durch Geißelung gestraft werden solle, Frauen nicht ausgenommen. So bekommt denn auch bald die Schule einen ganzen Apparat von schimpflichen und schmerzlichen Strafen,

namentlich eine ganze Menge Arten von körperlicher Züchtigung, und es konnte nicht fehlen, daß überhaupt eine entsprechende Anschauung sich in die Erziehung eindrängte, auch soweit sie dem Hause angehörte. Schon der Sächsenpiegel (1215—1218) sah sich deshalb genöthigt dem Uebermaß der Schläge zu steuern, indem er verbot, daß der Lehrer einem Schüler mehr als 12 Ruthestreiche in einer Folge geben lasse. Walther von der Vogelweide aber protestirte gegen das System der Erziehung durch Schläge in seinem bekannten: Nieman kan mit gerten Kindes zuht beherten: den man zeren (zu Ehren) bringen mac dem ist ein wort als ein slac. Indes die Sache änderte sich nicht wesentlich. Der Knabe Luther wurde nicht nur in der Schule an einem Vormittage fünfzehn Mal mit der Ruthe gestrichen, sondern auch von dem sonst zärtlichen Vater so sehr gestäupt, daß er ihn floh und ihm eine Zeit lang gram wurde, und erfuhr auch von seiner Mutter eine ähnliche Härte. Luther's Zeitgenosse aber, Erasmus von Rotterdam sah sogar einen Studenten des Collegs Montagu zu Paris mit der Peitsche züchtigen und mußte erfahren, daß selbst die Baccalareen vor einer solchen Behandlung nicht gesichert seien. Uebrigens stellt die Berner Schulordnung von 1616 noch frei, Studenten der Philologie und Theologie mit Ruthestreichen zu strafen.

So sehr nun auch die Reformation auf Schule und Haus umgestaltend wirkte, vermochte sie doch aus beiden nicht den harten, oft tyrannischen Geist zu verbannen, um so weniger, als bald der frische, das ganze menschliche Gemüth bewegende reformatorische Schwung einer neuen dogmatischen Gefezlichkeit Platz machte. Die neue Anschauung unumschränkter fürstlicher Souveränität überdies fand ihr Spiegelbild in jedem kleinen und kleinsten Herrenverhältniß auch in Schule und Haus. Noch im 18. Jahrhundert erscheint die Erziehungsmethode Friedrich Wilhelm's I. seinem Sohne Friedrich II. gegenüber mit Beschimpfungen und Stockschlägen als ein charakteristisches Bild einer lange Zeit hindurch gerade in rechtschaffenen Kreisen herrschenden Richtung der Erziehung, für die auch die Aufgabe von Strafsalmen bezeichnend ist. Hierher dürfen wir auch jene väterliche Willkür- und Gewalt Herrschaft rechnen, nach welcher Mirabeau's Vater den widerspenstigen Sohn durch lettres de cachet in die Bastille sperren ließ. Es würde uns zu weit führen aus den Schulordnungen bis tief in's 18. Jahrhundert hinein diese Erziehungsrichtung in allen Einzelheiten nachzuweisen. Die immer und immer wieder verbotenen tyrannischen Roheiten der Schulmeister nicht nur, sondern das Gestattete und selbst als Regel Angeordnete lassen uns einen Einblick in die für uns fast unfaßbaren Zustände der Schulen thun. Einzelne Beispiele aus dem letzteren Gebiete mögen es erläutern. Selbst Trogendorf (geb. 1490) kennt in seiner republikanisch gestalteten trefflichen Goldberger Anstalt Ruthe, Stock, Keyer oder fidicula, den hölzernen Esel, das Sigen auf der Erde beim Essen, das nächtliche Schlafen vor der Kammerthür auf bloßer Erde selbst in rauher Jahreszeit, und übt es mit demokratischer Gleichheit über Vornehm und Gering unter seinen Schülern aus. Die Nordhäuser Schulordnung von 1583, welche von den Lehrern verlangt, daß sie sich des Stocks und der Ruthe nicht schämen, setzt die Zahl von Schillingen (eine besondere Art von Schlägen) oder Schmitzen mit der Ruthe auf die Hand in genaues Verhältniß zu den Fehlern im Lateinischen. Drei Fehler bringen 1 Schilling ein, 4 deren 2; bei der täglichen Repetition werden leichtere Fehler in Construction und Etymologie durch 1 Schmitz mit der Ruthe geahndet, größere durch 2, ist's gar zu arg, gibt's einen Schilling. Die Niedersächsische Schulordnung von 1585 kennt auch „gebürliche Harhusche“. Besonders zeichnen sich die hessischen Schulordnungen des 17. Jahrhunderts durch eine gewisse Roheit aus; die landgräflich hessen-homburgische

Schulordnung von 1618 befiehlt, daß man hartnäckigen und muthwilligen Gefellen auch bisweilen einen öffentlichen Hohn anthun und sie in den Eisen oder in dem Zuchthause arbeiten lassen solle. Eine landgräfllich hessische Schulordnung von 1656 erlaubt öffentliches „Behöhnen“, Stellen des Schülers auf ein Bein an einem erhabenen Orte, Knieenlassen desselben, ferner ihn als Esel zu salutiren, ihm einen Hut mit Eselsohren aufzusetzen oder ihn auf die Eselsbank zu stoßen. Die Eisenach'sche Schulordnung von 1705 bringt etwas Abwechslung hinein, sie will, daß nicht immer Ruthe und Stock, sondern bisweilen auch Auswendiglernen von Psalmen und auf den Knieen sitzen lassen u. dgl. angewendet werde. 1715 ermahnt noch die Weimar'sche Gymnasialordnung, daß die praeceptores sich der Ruthe und des Baculi nicht schämen, gleich jener Nordhäuser von 1583. Endlich sei noch die Schulordnung des Gymnasiums der freien Reichsstadt Frankfurt am Main erwähnt aus dem Jahre 1765, also zur Zeit von Goethe's Jugend. Nach ihr standen die niederen Classen unter der Ruthe, während die Primani und Secundani das Vorrecht hatten, mit dem Stock „castigirt“ zu werden, unter Umständen öffentlich in Gegenwart aller Classen. Bei „wichtigen Lastern und Unthaten“ ist auch Setzung in's Armenhaus zu harter Arbeit angedroht, und endlich nach geschעהner Ausstoßung aus der Anstalt auch späterer Ausschluß von den Aemtern. Von sonst in jetziger Pädagogik und Schulgesetzgebung verurtheilten Strafen finden wir noch öffentliche Abbitte und theilweise auch Geldstrafen, die in einer Schulordnung des Gymnasiums zu Herford aus dem 17. Jahrhundert ebenso classificirt sind, wie die Schmiße mit der Ruthe zu Nordhausen. Diese Schulordnung ist dadurch noch bemerkbar, daß zur Bändigung rebellirender Schüler die Clavigeri (wörtlich Keulenträger oder Schlüsselträger), kräftigere arme Schüler und die Diener öffentlicher Ordnung (publici Ministri) angewendet werden. Zur Vervollständigung dieses Bildes strafender Pädagogik pflegt man noch den guten schwäbischen Collega jubilaeus Häuberle anzuführen, der über Art und Maß der ausgetheilten Strafen ordentlich Tagebuch geführt und nach den Angaben in Kauer's Geschichte der Pädagogik in einer Amtsführung von 51 Jahren und 7 Monaten nicht weniger als 911,257 Stockschläge, 124,000 Ruthehiebe, 10,235 Maulschellen, 7905 Ohrfeigen austheilte, der Pfötchen und Klaps mit dem Lineal, der eine Million übersteigenden Kopfnüsse, der Notabenes mit Bibel, Katechismus, Gesangbuch und Grammatik, der Strafe des Knieens auf Erbsen, auf dem dreieckigen Holze, des Eseltragens, Ruthehochhaltens, der landesüblichen und selbstgemachten Schimpfworte nicht zu gedenken. 1771 aber konnte noch zu Winterthur verfügt werden, daß der Stadtpraeceptor Anton Reinhart vor den Magistrat gestellt werden solle, wenn er sich weigere, den Schüler Knuß selbst öffentlich auszuprügeln. Jedenfalls müssen wir es unter die Ausnahmen von der Anschauung der so charakterisirten Zeitströmung rechnen, wenn wir in den Coburger Schulordnungen von 1606 und 1626 folgende Sätze finden:

Juventus scholastica ad pietatem et diligentiam laudibus, praemiis et honesta aemulatione potius excitanda, quam increpationibus, minis et poenis impellenda. Phryges enim et asini plagis emendantur. (Die Schuljugend muß vielmehr durch Lobsprüche, Belohnungen und einen anständigen Wettstreit zu Frömmigkeit und Fleiß angespornt, als durch Scheltworte, Drohungen und Strafen angetrieben werden. Phrygier und Esel werden durch Schläge gebessert.)

Eine wesentlich andere Anschauung kam in die Erziehung von zwei an sich sehr entgegengesetzten Seiten: vom Pietismus und von einer mehr rationalen bzw. rationalistischen Richtung, die wir besonders in dem breiteren Strome der Philanthropisten sich bewegen sehen.

Natürlich wurde auch die Stellung, welche man der Strafe anwies, und die Wirkung, welche man ihr zuschrieb, eine ganz andere. So verschieden nun auch jene beiden Richtungen sind, so haben sie doch beide das gemeinsame, daß sie das psychologische Element betonen, wie sie auch eine gewisse Richtung auf die Wirklichkeit haben (realistisches Element).

A. H. Francke stellt sich nicht auf den Boden einer abstracten Gerechtigkeit, die nur ihre bestimmte Sühne verlange, er ist ein Gegner mechanischer Strafanwendung, ihm kommt es auf die von innen her gewirkte Besserung an; deshalb will er selbst den Trotz durch Nichtbeachtung heilen und dann erst privatim ernstliche Vorstellungen folgen lassen. „Mit christlicher Gelindigkeit und freundlicher Zureden ist mehr auszurichten als mit großer Strafe.“ (Schulordnung der Francke'schen Stiftungen von 1702 § 60.) „Ueberhaupt ist noch dieses zu merken. Je mehr ein Praeceptor durch die Gnade Gottes der wahren Gottseligkeit und Demuth sich befließiget und ein kindliches Wesen an sich nimmt, je mehr Vertrauen fassen auch die Kinder zu ihm, daß er mit einer guten Vermahnung bey ihnen viel mehr ausrichten kann, als andre mit vielen Schlägen“ (§ 61). Nicht viel von den Höllenstrafen, vielmehr von der himmlischen Seligkeit soll man den Kindern vorsprechen. Schulen sollen Werkstätten des heiligen Geistes sein. Francke bleibt der Hätschelei und Spielerei auf der anderen Seite gleich fern; die Maulschelle verwirft er aber ganz, schon wegen ihrer Gefährlichkeit, körperliche Züchtigung umgibt er mit weisen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln, sucht sogar, doch vergeblich, den Stock ganz zu verbannen (1710). In anderen Schulordnungen, z. B. in der gräflich Waldeck'schen von 1704, läßt sich leicht derselbe Geist erkennen, man verlangt vom Lehrer christlich väterliche Gesinnung, die es versteht Vertrauen zu erwecken, verwirft Miethlingsgesinnung, den thörichten Versuch, Fleiß durch Schläge hervorzurufen, u. s. w. Dieser Geist zieht denn auch vielfach in's Haus ein.

Etwa zu gleicher Zeit mit Francke erhob in Frankreich der fromme Fénelon in seiner Education des filles seine Stimme gegen die auf Furcht gegründete Erziehung. „Nehmt niemals“, sagt er, „ohne die äußerste Nothwendigkeit eine strenge und gebieterische Miene an, welche die Kinder zittern macht. Ihr werdet sonst ihre Herzen zuschließen und ihnen das Vertrauen nehmen, ohne welches man keine Frucht von der Erziehung hoffen darf.“ Durch Furchterziehung bringe man sich selbst, fügt er hinzu, um die Kenntniß der Kinderseelen, bewirke eine äußerliche Regelbeobachtung und Heuchelei. Er tadelt eine Erziehung, die nichts weiß von Freiheit und heiterem Sichgehenlassen, sondern nur kennt Unterricht, Schweigen, gezwungene Haltung, Verweis und Drohung. Das Angenehme soll sich mit dem Nützlichen verbinden, Freude und Vertrauen die Grundstimmung der Erziehung bilden, und nur erst, wenn alle anderen Mittel erschöpft sind, soll man zu Drohung und Züchtigung greifen, wie der Arzt nur in den äußersten Krankheiten jene heftigen Mittel anwendet, welche doch immer die Organe schwächen, wie Furcht den Charakter schwächt. Auch dann sollen die Züchtigungen noch immer möglichst leicht gewählt werden.

In ähnlicher Weise, nur noch mit tieferer psychologischer Begründung und häufig auf das Alterthum (Seneca, Quintilian) gestützt, stellt sich Rollin (Traité des études 1726—1728), durchaus auf religiösem Boden fußend, zur Züchtigung. Hat man gleich anfangs die nöthige Autorität gewonnen, welche außer auf Liebe sich doch auch auf Furcht gründet, die in dem unreifen Alter öfter die Stelle der Vernunft vertreten muß, so wird man zur Aufrechterhaltung der Ordnung und einer zuverlässigen Zucht selten der Verweise, fast gar nicht der Strafe bedürfen. Die knechtischen Strafen

mit Ruthe und Peitsche (couet) bessern nicht, sie drängen nur die Leidenschaften zurück, die freigelassen um so heftiger ausbrechen. Auch machen sie die Dinge, zu denen Neigung geweckt werden soll, verhaßt und rufen leicht eine knechtische Gesinnung hervor oder verhärten im Bösen. Auch ihm ist die Züchtigung gleich Fénelon ein heftig wirkendes gefährliches Arzneimittel. Weise Regeln über die Erweckung der Selbsterkenntniß bei Kindern, über den rechten Moment der Strafe und über die rechte Stimmung des Strafenden finden sich überdies bei Rollin.

Von ganz andrem Gesichtspunkte aus zieht schon im 16. Jahrhundert Montaigne gegen das Straffsystem in der Schulerziehung seiner Zeit zu Felde; weist Francke die Zöglinge auf die des Guten harrende himmlische Seeligkeit hin, so sucht Montaigne die Befriedigung im Diesseits. Er will die Classen lieber mit Blumen und Blättern als mit Fasern von blutigen Birken bestreut sehn und an die Schulwände möchte er die Munterkeit, die Freude, Flora und die Grazien malen lassen, sowie es der Philosoph Speusippus in seiner Schule gethan habe. Ihm gilt es, die menschliche Natur mit allen ihren Kräften möglichst heiter aus sich selbst zu entwickeln, nicht bloß geistig und moralisch, sondern auch physisch. Aehnlich wollen Amos Comenius und Ratichius im 17. Jahrhundert beim Unterricht nichts von Zwang wissen. Keine Gewalt soll gebraucht werden, „denn was mit Gewalt eingeht, dasselbe ist gezwungen und hat keinen Bestand.“ Allen Verdruß soll man beim Lehren und Lernen auf's höchste meiden; „denn was verdrießlich eingeht, dasselbe kann auch durchaus keinen Bestand haben.“ (Ratichius.)

Von besonderer Wichtigkeit ist aber Locke. Frühe Gewöhnung der Kinder, ihren Willen dem vernünftigen Willen ihrer Eltern zu unterwerfen, die Anfangs als Herrn und unumschränkte Herrscher derselben erscheinen, ohne darum zu vergessen, daß die Kinder mit Vernunft begabte, zur Freiheit bestimmte Wesen sind, dann eine mildere aber folgerechte Form der Leitung auf Ehrfurcht der Kinder gegründet, werden das Gebiet der Strafe sehr einschränken. Aus sehr häufig gezüchtigten Kindern werden selten vorzügliche Männer. Knechtische Strafen, namentlich Schläge, drücken das Gemüth des Zöglings nieder, so daß es sich schwer wieder erhebt. Schläge stärken nicht die nöthige Selbstbeherrschung, sondern nur die Nachgiebigkeit an sinnliche Lust und Unlust, welche doch ausgerottet werden sollen. Das sind Locke's Ansichten. Das freundliche oder kalte Betragen der Eltern und der ganzen Umgebung gegen das Kind, je nach dessen Handlungsweise verbunden mit angenehmen und unangenehmen Dingen, nicht als Lohn und Strafe, sondern als natürliche Folge, sollen das Kind die Erfahrung machen lassen, daß die gut Handelnden geliebt, die Bösen verabscheut werden. Achtung und Ansehn (reputation) ist zwar nicht das wahre Princip und wahre Maß der Tugend, es kann aber zu derselben leiten. Reicht aber doch diese Leitung und das vernünftige Zureden (Raisonniren) mit den Kindern, auf das Locke gleich Fénelon Gewicht legt, nicht aus, so muß endlich Züchtigung Nachdruck geben, aber nicht so, daß Schuld, Züchtigung, Vergebung einfach wie Dämmerung, Nacht und Morgen auf einander folgen, sondern indem die Eltern (Erzieher) die Versöhnung hinauschieben, bis vollständig angemessenes Betragen und mehr als gewöhnliches Verdienst den Fehler wieder gut machen. Für die Lüge allein bleibt der Stock vorbehalten.

Jean Jacques Rousseau, nach dem es keine ursprüngliche Verderbtheit (perversité originelle) im menschlichen Herzen gibt, nach dem man bei jedem Laster nachweisen kann, von wo und wie es seinen Eingang in das Herz gefunden hat, kennt den Begriff der Strafe nicht. „Das Kind soll nichts erlangen, weil es dasselbe fordert, sondern weil es dessen bedarf, es soll nichts thun aus Gehorsam,

sondern nur aus Nothwendigkeit; folglich sind die Worte Gehorsam und Befehlen aus seinem Wörterbuche gestrichen, ebenso Pflicht und Verpflichtung; aber Gewalt, Nothwendigkeit, Ohnmacht, Zwang nehmen daselbst einen bedeutenden Platz ein.“ Das Princip der Erziehung ist eine durch Nothwendigkeit geregelte Freiheit; nur das Gesetz des Möglichen und Unmöglichen herrscht; weder durch Worte noch durch Züchtigung wird das Kind belehrt, sondern nur durch Erfahrung. Wie anfangs die Nothwendigkeit an der Stelle der Pflicht regiert, tritt später das Nützliche als Bestimmungsgrund ein.

Jean Paul verwirft zwar in seiner *Levana* die rousseausche Erziehung durch die Erfahrung der Nothwendigkeit, statt deren er den wirkenden freien Willen eingesetzt sehen will, aber auch ihm „wird der innere Mensch zuerst weiß geboren wie die Neger und vom Leben zum Schwarzen gefärbt.“ Das unkindliche Wort Strafe will ihm deshalb kaum aus der Feder. „Strafe falle nur auf das schuldige Bewußtsein, und Kinder haben anfangs wie Thiere nur ein unschuldiges.“ Der ideale Preisemensch, den jeder von uns in sich trägt, der aber zu einem Anthropolithen versteinert auf der Erde ankommt, muß aus seiner Kruste losgebrochen werden, dann wird er schon selbst als fortwährender Hauslehrer fortlehren und die Seele stark und groß machen.“ Vor allem verwirft er Schandstrafen. Selbst die Ruthe, die den Stock in Zukunft unnöthig machen sollte, soll nur einigemal „als Paradigma und Thema der Zukunft gebraucht werden, wonach bloße Drohung prediget und zurückweist.“ Das Kind, welches geschlagen hat, werde allerdings wieder geschlagen.

Göthe in der pädagogischen Provinz des Wilhelm Meister sieht die höchste Strafe darin, daß der Zögling seinem Vorgesetzten nicht die äußeren Zeichen der Ehrfurcht entgegen bringen darf.

Basedow, den auch Jean Paul über Rousseau stellt, und an ihn namentlich angeschlossen der Philanthropismus, will zwar Gehorsam, aber da er die menschliche Natur an sich für gut hält, scheint ihm frühzeitige Gewöhnung an das Gute durch freundliche Mittel verhältnißmäßig leicht. Belohnung und Aufmunterung gelten für wirksamer als Strafe und Demüthigung. Die frühere herbe strafenreiche Strenge wandelt sich in Hätschelei, in ein gefährliches Tändeln mit Orden, Ehrenzeichen und künstlichen Belohnungen. Auf dem Boden der Philanthropie steht im allgemeinen das Revisionswerk des gesammten Schul- und Erziehungswesens von einer Gesellschaft praktischer Erzieher, das man gewöhnlich unter Campe's Namen anführt. Hier werden jedoch schädliche Triebe anerkannt, auch Zwangsmittel und Strafe, aber in möglichst sparsamer Weise, nöthig gefunden. Die physisch-natürlichen Strafen Rousseau's zeigen nach diesem Werke nur den Nutzen vorsichtigen Handelns, aber die moralisch-natürlichen, z. B. Mangel an Vertrauen dem Lügner gegenüber, werden besonders empfohlen. Die willkürlichen Strafen werden nöthig, weil die natürlichen keineswegs immer eintreten. Jedoch wirkt die Strafe nicht unmittelbar auf die Moral; Scheu vor Strafe ist nicht Scheu vor der Sünde. Außerlich moralisches Betragen, Scheinbesserung genügt nicht, der Charakter muß wirklich gebessert werden; dazu dienen die Strafen nur mittelbar. Halten sie nur die Aeußerung des schädlichen Triebes zurück, so schwächen sie nur, und es ist nichts gewonnen. Die Gefahren der Belohnungen sind jedoch noch größer. Gedike verwirft dieses früher selbst von ihm gepflegte Belohnungswesen ganz entschieden. Bei allseitig gut geregelten Einflüssen glaubt Campe ganz ohne Stock und Ruthe auszukommen, Villeneuve beruft sich darauf, fünf eigene Kinder so mit gutem Erfolg erzogen zu haben. Nur bei vorsätzlichem Ungehorsam, bei halsstarrer Widerseßlichkeit scheinbare körperliche Züchtigung am Platze, jedoch auch mit weiser Berücksichtigung der Charaktere, besonders aber bei Tücke, Verwöhnung, bei dem Versuche einer schwachen Seele, die Herrschaft über

den Erzieher zu gewinnen, bei Gewaltfamkeit gegen andere und zur Abgewöhnung schädlicher, vielleicht gefährlicher körperlicher Angewöhnungen. Einsame Haft wird besonders für gefährlich gehalten, von Gedike jedoch bei rechter Beschränkung (für Schulen) vertheidigt. Im allgemeinen hält es Campe für wirksamer, dadurch einen Menschen tugendhaft zu machen, daß man ihm die angenehmen Folgen des Guten, als daß man ihn die unangenehmen Folgen des Bösen empfinden läßt. Auch Pestalozzi will Besserung von innen her.

Kant, nach dem der Mensch von Natur weder moralisch gut noch böse ist, überhaupt von Natur kein moralisches Wesen, aber, man dürfe sagen, mit ursprünglichen Reizen zu allen Lastern, in den ihn gegen den Trieb der Vernunft anregenden Neigungen und Instinkten, Kant will die Natur unter die Regeln der Vernunft gebracht haben, dann werde sie gut; nur durch Regellosigkeit werde sie trotz der in ihr liegenden Reime zum Guten verdorben. Die moralische Cultur müsse sich deshalb auf Maximen nicht auf Disciplin gründen; diese verhindere nur Unarten, jene bildeten die Denkungsart. Anfangs träten diese Maximen dem Kinde freilich als ein ihm gegebenes Gesetz entgegen, dessen Billigkeit es aber einsehen müsse. Es sind Schulmaximen, denen es nicht ungestraft ungehorsam sein darf. Später wandeln sich die Schulmaximen in Maximen der Menschheit und gewinnen subjective Gewalt. Erst herrscht absoluter, dann freiwilliger auf Vertrauen gegründeter Gehorsam, endlich die Pflicht. Bei dem Kinde darf selbst unachtsame Uebertretung des Gebotes nicht ungestraft bleiben, aber es darf nicht nach Strafe und Lohn seine Handlungen regeln lernen, sondern nach jenen zu Grunde liegenden Maximen, sonst wird aus ihm ein Mensch, der nur strebt, möglichst gut durch die Welt zu kommen. Entschieden erklärt sich Kant gegen das sklavischmachende Brechen des Willens, gegen erzwungene Abbitten und das Klüffen der Hand, welche eben mit der Ruthe geschlagen hat. Auf diesem Boden bewegt sich auch August Hermann Niemeyer in seinen Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts (1805), aus denen auch für die Eintheilung der Strafen viel Gutes zu entnehmen ist.

So kommen jener ältere Pietismus und diese rationale Richtung darin überein, daß sie auf die Erziehung das Hauptgewicht legen, ausgehend von dem idealen Reime, den sie in der menschlichen Natur finden, oder den sie mit Hilfe der göttlichen Gnade in dem Menschen glauben erwecken zu können. Rousseau mit seinem künstlich-natürlichen Erziehungssystem steht etwas außerhalb dieser beiden Richtungen, doch war er von wichtigster tiefanregender Bedeutung. Sowohl das alttestamentarische Sühneprincip, das sich zu einem vollständigen jus talionis (Wiedervergeltungsrecht) ausbildet, als auch das politisch-gesetzliche System z. B. eines Valentin Troxendorf treten zurück, die Strafe ist nur Besserungsmittel und nimmt eine untergeordnete Stellung ein gegen die unmittelbar positive Charakterbildung. Das drückt sich denn auch in den Unterrichtsgesetzgebungen bis in die neueste Zeit aus, bald mehr auf jenem frommen, bald auf mehr rationalem Boden. Die Kurfürstlich sächsische Schulordnung von 1773 sagt Cap. IX. §. 2: Es ist ein großer Irrthum, wenn man eine gute Zucht vornehmlich oder ganz in scharfem Zwang oder Strafe sucht, die wahre Zucht, welche dem Sinne der Heiligen Schrift und den Vorschriften der weisesten Männer des Alterthums gemäß ist, besteht in drei Stücken: § 3 Bildung der Gesinnung; § 4 Einrichtung und Anstalten zur Gewöhnung zum Guten; § 5. Das dritte und letzte ist, daß man den Vergehungen, wozu sie (die Jugend) ihr Alter sehr geneigt macht, vorbeue, und so sie sich gröblich vergehen, sie dafür so strafen, daß sowohl sie selbst für das Künftige, als auch andre für böse Thaten

dadurch gewahrt werden.^{*)} Die österreichischen Schulordnungen aus der Zeit von Maria Theresia und Joseph II. sind ganz in dem Geiste des Philanthropins gehalten, nicht ohne Neigung zu jenem auch dort wahrgenommenen Belohnungssystem und mit dem papiernen Surrogat der Straf- und Schandbücher zur verstärkteren Beschämung. Auf Gymnasien soll die körperliche Züchtigung ganz, auf Volksschulen möglichst verschwinden. Auch nach Beseitigung aller aufklärerischen Einflüsse (1804) bleibt im allgemeinen dieser Geist festgehalten, nur daß Ehren- und Schandbücher wieder außer Credit kommen. Durch die Verfügungen preussischer Behörden vom allgemeinen Landrecht an zieht sich die Anschauung hindurch, daß die Strafe nur Besserungsmittel, daß die Aufgabe der Erziehung Charakterbildung sei (1819) Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über Verfassung des Schulwesens), daß der Lehrer, mit herzlicher Liebe und väterlichem Wohlmeinen, die Eigenthümlichkeit jedes Züglings berücksichtigend, das Ehrgefühl abstumpfende Strafen meiden und bei der körperlichen Züchtigung mit weiser Beschränkung verfahren solle. Ja es zeigt sich eine immer größere Abneigung gegen die körperliche Züchtigung selbst in der Volksschule. Es läßt sich das leicht aus den von Wiese^{**)} zusammengestellten Verordnungen und Gesetzen für das höhere Schulwesen in Preußen und aus Stiehl's Centralblatt nachweisen. Die Strafe ist nur eine traurige Nothwendigkeit, eine Ausnahme. „Zeltener und in je geringerem Maße eine Schule genöthigt ist zu strafen, desto besser ist's mit ihr bestellt.“ Es wird nicht verkannt, daß unpassend angewendete Strafe, indem sie ein Uebel beseitige, ein anderes hervorrufen könne. Wohl betont eine Ministerialverfügung vom 21. Mai 1861, daß die verletzte sittliche Ordnung Genugthuung verlange, im allgemeinen wird aber selbst dieser Grund wenig hervorgekehrt, namentlich nur bei Entfernung von der Schule. Denselben Zug würden wir finden, wenn wir auf die andern deutschen Schulgesetzgebungen hinblickten. Daraus läßt sich überhaupt ein Schluß bilden auf die Stellung, welche man der Strafe in der Erziehung zuweist, mit dem Unterschiede nur, daß dem Hause die früheste Erziehung der vorwaltend sinnlichen Lebensperiode anheimfällt, und daß im Hause eine so zusammengesetzte allgemeine Ordnung nicht vorhanden ist als in der Schule, daß also einerseits mehr Aufforderung zu sinnlicher Gegenwirkung vorhanden ist, andererseits ein wichtiges, Strafen hervorrufendes Moment, eben die allgemeine Ordnung, in den Hintergrund tritt. In Frankreich ist im Schulwesen die körperliche Züchtigung verbannt, man wendet sich überhaupt, wie erwähnt, vorwaltend an den Ehrtrieb; auch die englische Auffassung haben wir schon angedeutet. In den alten englischen Schulen hält man durchaus an dem Sühnegedanken fest. „Die Strafe ist dort nicht Mittel, das Vergehen für die Zukunft zu verhindern, sondern Sühne für das Vergangene. Der Bestrafte büßt durch diese Strafe nicht die persönliche Achtung ein, vielmehr wird dieselbe dadurch gewahrt, daß man sich dem Gesetz unterwirft, gleichsam um das durch das Vergehen aufgehobene sittliche Gleichgewicht wieder herzustellen.“ (Wiese.)

Nachdem wir nun so einen schnellen Ueberblick über die historische Entwicklung bis auf unsre Zeit genommen und namentlich auch die pädagogische Gesetzgebung in Betracht gezogen haben, wird es geeignet sein, auch den jetzigen theoretischen Bestand zu prüfen. Es handelt sich dabei 1) um den Begriff der Strafe und ihre Stellung in der Erziehung, 2) um Art und Maß der Strafe, 3) um die Vollstreckung, 4) endlich wird ein Grenzgebiet zwischen den Polizei- und Rechtsgewalten des Staates und der Erziehung in Haus und Schule nicht übergangen werden dürfen.

^{*)} Noch 1830 vertritt Dr. Anton Bauer die Warnungstheorie im Strafrechte des Staates, in dem gleichnam. Buche.

^{**)} Abth. 1 S. 163 ff. und S. 134. Namentlich wird auch der polizeiliche Charakter der Strafen verworfen.

1. Begriff der Strafe und ihre Stellung in der Erziehung. Die herzoglich Sachsen-Gothaischen Schulordnungen von 1642 bis 1685 verlangen, so oft sich ein bekanntes Unglück zutrage, oder die Kinder selbst dergleichen treffe, solle man sie auf die Sünde weisen, mit Anzeige, daß Gott also um derselben willen strafe, Zeller (Lehren und Erfahrungen u. s. w.) will nicht dulden, daß der Erzieher von Naturereignissen spreche, er solle vielmehr von göttlichen Strafgerichten sprechen, wobei beide die deutlichen Lehren des Neuen Testaments übersehen und die göttliche Gerechtigkeit in äußerlichster Weise auffassen. Aber brächte auch wirklich die göttliche Weltordnung eine so unmittelbare und äußerlich wahrnehmbare Sühne mit sich, so würde das nicht auf die Erziehung passen, die jedenfalls nur ein unvollkommenes Abbild der göttlichen Weltordnung ist. Thomajus (de institutionibus juris divini) sagt mit Recht: „Jene Strafe, welche nur auf die Sühne wegen des Vergehens allein hinzielt, trägt den Charakter der göttlichen Strafen, weil der Mensch niemals bei der Verhängung einer Strafe auf das vorausgegangene Böse hinblicken soll, sondern seine Absicht auf ein zukünftiges Gutes richten.“*) Auch der berühmte Rechtslehrer Anselm Feuerbach tadelt die Verwechslung von Strafe und Züchtigung, die sich bereits Plato im Gorgias zu Schulden kommen lasse. Nicht Strafe (Uebel des Leidens wegen eines Uebels der That**), sondern Züchtigung, deren Zweck in der Zukunft liege und für deren Nothwendigkeit die gesetzwidrige Handlung nur Gelegenheitsursache und Erkenntnißgrund sei, gehöre in die Erziehung. „Wir züchtigen die Kinder, erregen ihren Schmerz und suchen sie dadurch wenigstens zur Legalität dauernd zu bestimmen, daß wir ihnen den Schmerz, der die illegale Handlung begleitet, als eine nothwendige Folge nach Naturgesetzen vorstellig machen und hierdurch den Gedanken in ihnen zu erwecken suchen, daß jener Schmerz, den ihnen ein freies Wesen zufügt, eine ebenso nothwendige Naturfolge böser Handlungen sei, als z. B. der Schmerz des Verbrennens, wenn das Kind seine Hand in's Feuer streckt. Eine jede seiner unsittlichen Handlungen begleiten wir daher, wenn wir consequent sind, mit Züchtigungen, und dieses gibt dann endlich den Schein, als wenn die Handlung selbst nothwendiger und hinreichender Grund des Uebels sei, das Kind daher durch die Züchtigung gestraft werde.“ Aber auch Feuerbach faßt dabei das Wesen der Erziehung nicht genau in's Auge; denn die Erziehung als solche kann nicht bloß auf dauernde Legalität hinzielen, damit wird sich der Staat im allgemeinen begnügen müssen, der ja auch förmliche Gesetzbücher aufstellt und für jede Uebertretung ein bestimmtes Maß von Strafe festsetzt. Der Staat muß die Auflehnung gegen das Gesetz durch das Leiden dessen, der sich auflehnt, in ihre Nichtigkeit zurückweisen und wenigstens äußerlich die Unantastbarkeit des Gesetzes zur Darstellung bringen. In die Erziehung aber kommt nur insofern ein Element der Legalität, als sich ein Gemeinschaftskreis der Erziehung bildet, namentlich in der Schule. Aus religiösen Gründen jedoch glaubt man häufig in der Erziehung den Sühnebegriff aufrecht erhalten zu müssen und bringt ihn wohl in Zusammenhang mit der Lehre von der Erbsünde, als ob für diese überhaupt in der Erziehungsstrafe eine Sühne zu finden sei, während doch der Lehre von der Erbsünde nur die Lehre von der Erlösung entspricht, durch welche die Sühne der allgemeinen Sündhaftigkeit erreicht ist, an der dann jeder durch die Taufe in die Gemeinschaft mit Christus Getretene theilnimmt. Auch von

*) Illa poena, quae solum tendit ad expiationem propter delictum tantum, ad species poenarum divinarum pertinet, quia homo nunquam debet in puniendo spectare solum malum praeteritum, sed semper reflectere ad bonum aliquod futurum.

**) Malum passionis ob malum actionis.

dieser Seite her würde der Sühnebegriff in der Erziehungsstrafe keine haltbare Stütze finden. Die Erziehung hat es immer nur mit der im einzelnen heraustretenden unsittlichen oder gegen die allgemeine Ordnung verstoßenden Handlung zu thun, nur gegen diese kann sie sich mit ihren Gegenwirkungen wenden wollen, aber, wenn sie auch dadurch die verletzte Gemeinschaftsordnung immer wieder herstellt, ihren Zweck als Erziehung erreicht sie so lange nicht, als es ihr nicht gelingt, die Triebe des Kindes zu regeln, die niederen den höheren, dem Sittengesetz unterzuordnen (Kant), den natürlichen Menschen wiederzugebären, seine erste Natur zu einer zweiten geistigen umzuwandeln (Hegel); denn daß, ganz allgemein ausgedrückt, tugendhafte Mündigkeit oder sittliche Freiheit das Ziel der Erziehung sei, darf man wohl als allgemein zugestanden ansehen. Mit der Abschreckungstheorie, die wohl hie und da noch einmal wie ein verlaufenes Gespenst umherspuht, nachdem man sie in der Rechtsphilosophie längst begraben hat, glauben wir nicht noch abrechnen zu müssen; sie gehört nur in den pädagogischen Belagerungszustand, wo an die Stelle der Erziehung die Nothwehr getreten ist, dem auch die Bestrafungen auf's Gerathewohl angehören.

Der entschiedenste Gegner der Strafen als Erziehungsmittel ist Schleiermacher, ihm sind sie überhaupt nichts Pädagogisches, weil sie keine unmittelbar sittliche, den Willen in reiner Weise bestimmende Kraft haben, sie gehören nach ihm vielmehr dem gemeinsamen Leben an, in dem sie ihren Ursprung und Zweck haben (S. 737), und selbst auch mit Bezug auf das gemeinsame Leben möchte aus rein ethischen Principien betrachtet nichts zum Lobe derselben gesagt werden können. Im Hause haben sie nach seiner Ansicht gar keine Stelle. Auch Bencke ist der Ueberzeugung, daß man gar keiner Strafen und Belohnungen bedürfte, wenn die Erziehung in allen Punkten fehlerlos von statten ginge. Die Norm des Sittlichen besteht nach ihm in der Angemessenheit der Motive zur allgemeingültigen Schätzung der Werthe: für alle Verhältnisse, in Bezug auf welche ein Eingreifen und Umwandeln oder auch nur ein Gesinntsein möglich ist, sollen die Motive in dem Kinde richtig ausgebildet werden, d. h. der Natur der Sache gemäß, Belohnungen und Strafen aber geben stets anderweitige Motive hinzu oder solche, die der Sache fremdartig sind, mithin die wahre Natur der Verhältnisse eher verdecken und verfälschen. Nur in zwei Fällen läßt er sie mit möglichster Einschränkung zu: 1) wo die von der Sache selbst bedingten Motive noch gar nicht oder nur unvollkommen aufgefaßt werden können, 2) wo diese Motive durch ein übermäßig starkes Entgegengesetztes verdunkelt oder zurückgedrängt werden.

Waiz in seiner allgemeinen Pädagogik findet, daß Schleiermacher in Verwerfung der Strafen zu weit gehe, und schreibt wenigstens denjenigen Strafen, welche die Kraft und das Gedächtniß des Willens zu stärken geeignet sind, eine positive sittliche Bedeutung zu. Die Erziehung habe weder die Aufgabe noch die Macht, die im Kinde vorhandenen sinnlichen Antriebe ganz zu zerstören, sondern nur sie den höheren Interessen unterzuordnen und dienstbar zu machen. Da nun im Kinde nächst den sinnlichen Antrieben nur das Gefühl persönlicher Autorität und Liebe zu einiger Kraft entwickelbar sei, so müsse man die letzteren der Sinnlichkeit entgegenstellen. Lasse man nun auch anfangs das Gefühl der Furcht vor der Strafe als sinnliches Motiv zur Erzeugung des Gehorsams mitwirken, so verschwinde es bei richtiger Behandlung doch bald hinter der Autorität des Befehlenden und des Befehles, und es werde, ohne daß die Sittlichkeit gefährdet worden, möglich sein, später die höheren Interessen rein und allein als Motive dastehen zu lassen. Uebrigens stütze sich die Drohung der Strafe nur scheinbar auf sinnliche Motive, in der That auf das Gefühl der Autorität, und es sei

möglich, sie so auszuüben, daß nicht sowohl die Sinnlichkeit gezüchtigt, sondern vielmehr das Gewissen geweckt werden solle. Die sittlichen Nachtheile, welche Schleiermacher von allen Strafen unzertrennlich halte, rührten nur von der falschen Anwendung derselben her.

Auch Rothe bekämpft Schleiermacher, der gleich Fichte Furcht und Hoffnung nur als sinnliche Motive behandle, während sie doch sittlich seien, sobald sie aus dem Absehen auf den sittlichen Zweck als solchen, und zwar nicht bloß als individuellen, sondern ebenmäßig auch als universonen entspringen. Strafen und Belohnungen hätten es allerdings in irgend einem Maße mit der Sinnlichkeit zu thun, aber so, daß sie ihr ausdrücklich entgegenwirkten. Sie führten so der Persönlichkeit einen Zuwachs an Macht über die Sinnlichkeit zu. Die von der Sinnlichkeit naturnothwendig noch beherrschte kindliche Persönlichkeit verstehe noch keine andere Sprache. Zugleich offenbare sich auch in der Strafe der Ernst des sittlichen Gebotes und seiner imponirenden Macht, mit der jeder Kampf vergeblich; und endlich mache das Kind durch Strafen und Belohnungen die Erfahrung, daß die Erfüllung einer gewissen Forderung an sich nicht sein Vermögen übersteige, wie es sich gern einreden möchte u. s. w.

G. Baur will durch Belohnung und Strafe den Zögling die Erfahrung machen lassen, daß nur demjenigen Genuß zukomme, der seiner Pflicht genügt habe, und daß die Verletzung des Gesetzes am Verlezer sich räche; freilich müsse dazu das Gesetz selbst zu wirksamem Bewußtsein gebracht werden.

Herbart unterscheidet Strafen der Regierung und der Erziehung (Zucht). Jene habe nur den Zweck, Ordnung zu schaffen, theils zur Vermeidung des Schadens für andere und für das Kind selbst, sowohl jetzt als künftig; theils zur Vermeidung des Streits als Mißverhältniß an sich; theils endlich zur Vermeidung der Collision, in welcher die Gesellschaft zum Streit sich genöthigt sehen würde. Wende sie nun dabei außer ihren anderen Maßregeln: Aufsicht und Drohung nebst Liebe und Autorität als Hilfe im Gemüth — den Druck an, welcher Unlust erzeugt (die Strafe), so wolle sie nur als Macht empfunden werden, und ihre Strafen und ihr Lohn wollten nur, gleichviel auf welchem Wege, das verdiente Quantum von Wohl und Wehe erwidern. Die Zucht hingegen, welche Charakterstärke der Sittlichkeit zum Zwecke habe und nicht sowohl ein aus vielen Maßregeln und einzelnen Acten Zusammengesetztes, als vielmehr eine continuirliche Begegnung sei, bediene sich nur dann und wann der Strafe zum Nachdruck als einer wohlgemeinten Warnung, indem sie derselben möglichst den Charakter natürlicher Folgen menschlicher Handlungen gebe. Neuen Regungen gegenüber vermöge die Strafe wohl durchzudringen, nicht aber entschiedener Neigung gegenüber mit Ueberlegung bewaffnet. Dann helfe auch nicht einmal Abschneiden der Gelegenheit, sondern nur Aenderung des Gedankenkreises. Waiz hat nur den Begriff von Zucht und Regierung umgetauscht, stimmt sonst im wesentlichen ein. So erhalten wir denn etwa hauptsächlich dieses Resultat, daß es eine doppelte Art Strafe gebe: 1) die Regierungsstrafe, um die Ordnung zu erhalten und die verletzte herzustellen, 2) eine Erziehungsstrafe, die aber nicht ohne wesentliche Hülfen im Gemüthe bestehen kann. Die erste weist Schleiermacher mit logischer Folgerichtigkeit aus dem eigentlichen Erziehungsgebiete, die zweite aber verflüchtigt sich unter der Hand, indem sie nur als symbolischer Träger oder Begleiter des sittlichen Inhalts erscheint, welchen möglichst unmittelbar wirken zu lassen die Aufgabe der Erziehung ist. So sind wir aus dem negativen Gebiete der Gegenwirkung in das positive der Mitwirkung hinübergeführt. Ein eigenthümlicher Gegensatz findet sich zwischen Fénelon, Rollin und Rothe, jene beiden schrieben der Furcht, wie sie durch die Strafandrohung und Strafe selbst hervorgerufen wird, eine Schwächung des Charakters, Rothe einen Zuwachs an Macht über die Sinnlichkeit zu,

Schleiermacher stimmt mit jenen beiden überein, und er hat nur dann Unrecht, wenn wirklich das Motiv der Furcht nicht in der Seele haften bleibt. Für die Strafe zur Erhaltung der Ordnung würde es festgestellte Bestimmungen oder Gesetze geben müssen, da doch nicht erst durch die Strafe die Existenz des Strafbaren dürfte erfahren werden.

Uebrigens vermischt man Verschiedenes mit der Strafe, was nicht dorthin gehört. Weder die Maßregeln des Druckes gegen die Kinder in der ersten Lebensperiode, denn hier fehlt das Bewußtsein von Unrecht, noch die Nöthigung, einen angerichteten Schaden zu ersetzen, noch den Zwang zu einer nöthigen, aber unterlassenen Leistung kann man Strafe nennen. Auch nicht, wenn, wie Campe anführt, ein Kind durch Schläge gezwungen wird, eine nöthige Arznei einzunehmen, oder eine gefährliche körperliche Gewohnheit zu beseitigen; in dem Falle hat man nur den physischen Zweck im Auge, ohne an Wiedervergeltung des Ungehorsams u. dgl. zu denken.

Ein unbeschränktes Recht der Eltern über ihre Kinder gibt es innerhalb der christlichen Welt nicht mehr, so ist auch das Strafrecht derselben beschränkt; im Falle, daß Eltern ihre Kinder mißhandeln, schreitet der Staat für die Kinder sogar ein;*) aber aus der Erziehungspflicht geht auch die Strafbefugniß der Eltern hervor. Uebertragen sie die Erziehung ihrer Kinder anderen Personen, so übertragen sie damit auch die Strafbefugniß. Bei einem solchen rein privaten Verhältniß kann natürlich durch Zustimmung beider Theile noch eine engere Grenze gezogen werden, so daß die Eltern sich ein gewisses Gebiet allein vorbehalten. Liegt die Erziehung im wesentlichen in der Hand der Kirche, so wird die Kirche die Strafbefugniß auf ihre Organe übertragen; ist die Erziehung Staatssache, so verleiht der Staat die Befugniß und beschränkt sie nach seinem Gutdünken. Immer aber wird für den einzelnen Erzieher und Lehrer auf das elterliche Verhältniß zurückgegriffen werden müssen, das nur durch die öffentliche Ordnung der Schule in besonderer Weise bestimmt wird, durch welche ein gesetzliches Element in die Erziehung kommt, das der rein häuslichen Erziehung weit ferner steht.

2. Art und Maß der Strafe. Nach dem Sühnebegriff kann es nur ein Maß der Strafe geben, das Wiedervergeltungsrecht (*jus talionis*): wie groß die Verletzung war, so groß muß auch die Vergeltung sein. Das kann mechanisch äußerlich genommen werden, nur nach der erscheinenden Handlung abgemessen, oder nach dem inneren Grade der Schuld, der von dem Grade der Einsicht und manchen anderen Umständen und von den Beweggründen abhängt. Nach dem ersten Maße ist das Versäumen oder die ungenügende Anfertigung einer Arbeit unter allen Umständen gleich zu beurtheilen, nach dem zweiten handelt es sich um Befähigung und Kenntniß; nach dem ersten ist eine Lüge eine Lüge, nach dem zweiten gibt es, wie wir später sehen werden, eine große Mannigfaltigkeit auf diesem Gebiete. Das abstracte Wiedervergeltungsrecht mit seinem Auge um Auge, Zahn um Zahn läßt sich nicht durchführen, so finden wir denn bei den alten Deutschen die Währgelder. So etwa sieht auch Palmer (a. a. O. S. 322) die körperliche Züchtigung als das allgemeine Ersatzmittel an, wie das Geld als Ersatz für alle sonstigen Verkehrsmittel gilt, und allerdings ließe sich hier eine große Mannigfaltigkeit nach Schwere und Art der Strafe zustande bringen, und eine gewisse Einfachheit des Verfahrens wäre herbeigeführt. Indes so einfach wird sich die Sache doch nicht regeln lassen; schon von Alters her ist die körperliche Züchtigung von edlen und frommen Männern bekämpft (wir haben die Belege oben gegeben), wird jetzt sogar in allen Schulgesetzgebungen als ein äußerstes

*) Vgl. z. B. Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes § 221.

Mittel angesehen und bleibt im allgemeinen auf die erste Periode frühesten Kindes zurückgedrängt. Wir werden also nach Eintheilungsgrundsätzen der Strafen suchen müssen, um so mehr, wenn uns die pädagogische Strafe nicht sowohl Sühne als Besserungsmittel ist.

Das (Campe'sche) Revisionswerk unterscheidet: 1) physisch-natürliche, 2) moralisch-natürliche, 3) ganz arbitrarisches oder 1) natürliche oder nothwendige, 2) positive oder willkürliche, 3) vermischte, d. h. halbnatürliche und halbpositive. Niemeyer läßt richtig die erste Classe fort. In den physisch-natürlichen Folgen liegt allerdings auch ein Gesetz, und die Magenschmerzen des Kindes, das zu viel gegessen, oder den Schaden, den sich der Unvorsichtige zugezogen hat, werden wir gewiß benutzen, um der Unmäßigkeit und dem Mangel an Vorsicht entgegenzuarbeiten, aber als Strafen können wir sie nicht betrachten; das Eintreten solcher Folgen wird auch immer von manchen zufälligen Umständen abhängen, und die Vermeidung derselben wird mehr klug als sittlich machen. Niemeyer nennt also nur: 1) der Natur nachgeahmte oder gemischte, 2) rein positive. Diese gemischten Strafen sind diejenigen Folgen der Handlungen, welche eintreten würden, wenn überhaupt in der Welt die moralischen Verhältnisse und Wirkungen sich rein ausprägten, zum Theil solche, welche fast unwillkürlicher Ausdruck des sittlichen Urtheils von Seiten des Erziehers sind, also z. B. die kältere oder freundlichere Miene, das kältere oder freundlichere Wort des Erziehers und die entsprechende Behandlung. Der Reinerliche, sagt er ferner, werde in angenehme Gesellschaft gezogen, der Schmutzige ausgeschlossen; dem Verträglichem, Nachgebendem, Gefälligen verschaffe man oft frohe Gespielen, den Entgegengesetzten lasse man einsam oder entferne ihn aus der Gesellschaft; der im Kleinen Pünktliche werde über mehr gesetzt, dem Unachtsamen werde nichts anvertraut; den Ausschwäger entferne man, dem Verschwiegenen vertraue man manches; der Lügner finde keinen Glauben, dem Wahrhaften erlasse man Beweise; dem Listigen zeige man Mißtrauen, dem Offenhandelnden unbedingten Glauben; den Bescheidenen muntere man auf, den Zudringlichen, Unverschämten beschäme man; der Fleißige und Thätige nehme an Vergnügen und Erholung Theil, der Träge entbehre der Erholung; wohlgebrauchte Freiheit verschaffe Ansprüche an größere, mißbrauchte rufe Einschränkung hervor; wer anderen boshaft wehe thut, lerne aus Erfahrung, was wehe thut; wer anderen eine Grube gräbt, falle selbst hinein, der Freudenstörer entbehre Freude. In dieser Weise will Beneke alle Strafen eingerichtet sehen, die sich so genau wie möglich an die aus der Sache selbst hervorgehenden Motive anschließen müssen. Jedenfalls gehört zur Durchführung eines solchen Systems, daß man die Regelung aller Verhältnisse in den Händen hat. Irrthümlich rechnet Niemeyer auch Zeugnisse über Fleiß und Betragen, Versetzung oder Nichtversetzung in eine andere Classe hierher, denn damit ist das Gebiet von Lohn und Strafe ganz verlassen. Die positiven (Lohn- und) Strafmittel sind nach Niemeyer solche, deren Zusammenhang mit der Handlung lediglich in dem Willen des Erziehers gegründet ist. Sie beziehen sich „auf die beiden wichtigsten Triebfedern der Seele: Hoffnung und Furcht, die sich wieder auf gewisse ursprüngliche Triebe gründen, namentlich a) den Trieb nach sinnlich oder geistig angenehmen Empfindungen, nach Wohlfühl und Glückseligkeit und Verabscheuung des Gegentheils, b) auf den Trieb nach Achtung und Ehre“.

Kant unterscheidet physische Strafen, welche in Verweigerung des Begehrten und in besondern Strafzufügungen bestehen, schreibt ihnen und den verwandten Belohnungen aber das Hervorrufen einer *indoles servilis* und *mercenaria* zu (eines slavischen Charakters und einer Miethlings-

gefinnung) — und moralische Strafen, die auf der Neigung geehrt und geliebt zu werden fußen, der man durch Beschämung, durch frostige, kalte Begegnung Abbruch thut.

Faßt man den Begriff der Strafe nur einigermaßen strenger, so bleiben nur die sogenannten positiven Strafen als solche übrig, die man mit Schleiermacher am besten unterscheidet 1) als Strafe durch körperlichen Schmerz, wohin jener nicht nur die körperliche Züchtigung, sondern auch die Hemmung der Sinnlichkeit oder eines Theils derselben, z. B. durch Entbehrung, rechnet, 2) Strafen, die sich auf den Thätigkeitstrieb beziehen, 3) Freiheitsstrafen, 4) Strafen, die an den Ehrtrieb anknüpfen. Daß ein fester sittlicher Charakter nicht aus Furcht vor körperlichem Schmerz, vor Entbehrung eines Genusses oder der Freiheit selbst eine Handlung thun oder unterlassen darf, erfordert keine weitere Ausführung. Daß eine auf den Thätigkeitstrieb bezogene Strafe, die durch Arbeit straft, allgemein auch in der pädagogischen Gesetzgebung verurtheilt ist, steht fest. So lange endlich die Ehre ein so schwankendes Gut ist, wie jetzt, würde man stets fürchten müssen, durch Verstärkung der Neigung seinen eigenen Werth von einem so schwankenden Werthmesser abhängig zu machen, das Wesen des Zöglings von Grund aus zu verfälschen. Hebt also nicht ein mit diesen Strafen verbundener sittlicher Factor über die in ihnen liegenden Gefahren hinaus und macht in dem Gemüthe des Kindes selbst den Ernst der sittlichen Ordnung geltend, so schwächen sie allerdings, wie schon Fénelon sagt, den sittlichen Organismus, statt ihn zu stärken. Auch was Nothe beibringt von der durch die Strafe zu erweckenden Einsicht, daß das für unmöglich Erklärte an sich nicht unmöglich sei, wird nur bei sehr geschickter Anwendung Wahrheit haben. Es erscheint demnach die Strafe, wie Schleiermacher richtig bemerkt, als ein mehr oder minder bedenkliches Vertheidigungsmittel der gemeinsamen Ordnung,*) dessen man allerdings nicht entzathen kann, weil es nicht möglich ist zu warten, bis eine andere Weise entdeckt ist, bei der Jugend die Störung des gemeinsamen Lebens zu hindern. Der sittliche Factor, den die Strafe möglichst deutlich zur Geltung bringen muß, auf den sie das leichtsinnige Kindergemüth aufmerksam machen will, ist die sittliche Mißbilligung des Erziehers, in dem sich die gegenwirkende sittliche Ordnung wie in einer Personification zur Geltung bringt. Damit ergibt sich denn auch, daß, wo unmittelbare Einwirkung dieser sittlichen Mißbilligung ohne das gewissermaßen materielle Substrat der Strafe möglich ist, dieselbe auch allein angewendet wird; da man nun annimmt, daß mit steigendem Alter auch dieses feinere Gefühl steige, nehmen die Strafen eben damit ab sowohl dem Grade als der Art nach: körperliche Züchtigung steht auf der untersten, die schon mehr in das bürgerliche Leben hinübergreifende Freiheitsstrafe auf der obersten Stufe und endlich die Ausweisung aus dem bestimmten sittlichen Gemeinschaftskreise. Andererseits freilich hängt die Größe der Strafe offenbar mit der Größe der Schuld zusammen, mit steigender Einsicht steigt die Schuld, die Steigerung der Einsicht hängt aber mit dem reiferen Alter zusammen, also müßte die Strafe mit dem fortschreitenderen Alter härter werden. Beides widerspricht sich nothwendig, wenn man es nach seiner äußeren Erscheinung auffaßt, und der Widerspruch ist auch auf diesem Gebiete nicht zu lösen. Ebenso geräth man in Widerspruch, wenn

*) Darauf läuft es auch etwa hinaus, wenn Schrader a. a. O. S. 170 von der Körperstrafe sagt: „Sie ist eine empfindliche Mahnung zur Botmäßigkeit, nicht empfindlich in dem Sinne, daß sie in besonderer Schwere aufgelegt werden dürfte, um durch den körperlichen Schmerz zu wirken, sondern durch den thatsächlich geführten Beweis, daß der betreffende Schüler nöthigenfalls zum Gehorsam, zur Sitte und zur Bescheidenheit gezwungen werden könne, und daß das Gesetz immer noch ein Mittel besitze, um den Widerstand zu brechen.“

man die Hartnäckigkeit des Fehlers und die Verdorbenheit der Gesinnung eine Steigerung der Strafe herbeiführen läßt. Vom Standpunkte der äußeren Sühne hat man Recht, das Wiedervergeltungsrecht (jus talionis) will es so; ist die Strafe aber Besserungsmittel, so hat man Unrecht.

Trog und hartnäckige Lüge sind gewiß schlimme Fehler, sie sind es auch, denen in den Schulordnungen und in den pädagogischen Theorien oft die schlimmsten Strafen zugebracht sind. In Bezug auf den Trog traf aber schon Francke das Richtige. Nichtbeachtung des Trogigen ist das sicherste Gegenmittel. Im Trog liegt ein gewisser Beweis von Willensstärke, die Absicht, seine Widerstandskraft einer anderen Kraft gegenüber geltend zu machen; wird nun dieser Kraftaufwand durch Nichtbeachtung gegenstandslos, so fällt er in sich selbst zusammen. Erfährt der Trogige dadurch die Nichtigkeit seines sich in falscher Richtung bewegenden Willens, daß dieser gar nicht als vorhanden angesehen wird, so wird er die vergebliche Anstrengung aufgeben, und dann ist der Boden für sittliche Mißbilligung und Verständigung geebnet; während am hartnäckigen Trog alle Strafen wirkungslos scheitern und eine tiefgehende Verbitterung des ganzen Wesens hervorbringen können.

So richtet auch gegen hartnäckige Lüge die Strafe nichts aus, und es zeugt nur davon, daß man einen solchen Lügner ganz aufgegeben hat, wenn man ihn wirklich behandelt, wie nach einer Disciplinaryscala, auf deren oberster Stufe körperliche Züchtigung vor der Lehrerconferenz steht, ein so schweres Vergehen behandelt werden müßte. Einer ersten eigennützigen Lüge darf man wohl (mit Herbart) auf's strengste entgegentreten, um sie durch tief eingreifende Schmerzen der innersten Seele verhaßt zu machen, bei einem Gewohnheitslügner richtet man damit nichts aus, auch nicht dadurch, daß man alle moralischen Folgen seiner Schuld mit möglichstem Druck auf ihn fallen läßt, sondern man muß sein ganzes Gemüth heben, man muß durch das wachgerufene Bewußtsein von dem allwissenden und wahrhaftigen Gotte bei dem Kinde die Wahrhaftigkeit selbst hervorrufen und Sehnsucht nach der mit der Unwahrhaftigkeit nicht bestehenden Achtung guter Menschen wie nach der Möglichkeit, sich selbst zu achten. So ließe sich auch an der Faulheit die Machtlosigkeit der Strafe zeigen, wo nicht Interesse und Thätigkeitstrieb geweckt werden können. Je tiefer ein Fehler eingewurzelt ist, desto weniger reicht Strafe gegen ihn aus, wie man einen Baum nicht ent wurzelt dadurch, daß man ihm die Zweige verschneidet.

Nur an der Lüge möchten wir noch zeigen, wie unendlich schwer es jedenfalls wäre, mit rechter Wiedervergeltung in Strafform zu verfahren. Namentlich lebhaftere Kinder scheiden die Gebilde ihrer Einbildungskraft nicht streng von der Wirklichkeit, da ihnen das Verhältniß der Sprache zu den Dingen noch nicht hinreichend klar ist; solche Erfindungen gelten aber oft als Lüge. Ihren Beweggründen nach ist aber auch die eigentliche Lüge außerordentlich mannigfaltig, es sind: 1) Furcht vor Strafe, 2) der Wunsch sich eine Beschämung zu ersparen, 3) Mitleid und Gemeingeist, also sittlichen Gefinnungen verwandte Beweggründe, 4) Eitelkeit und Leichtsin, 5) Eigennutz, 6) positive Bosheit. Ferner kommen besondere Umstände in Betracht: Alter und Einsicht, ob die Lüge hergebrachten gesellschaftlichen Gewohnheiten entspringt oder bei feierlichen Gelegenheiten ausgesprochen wird, bei denen man besonders Offenheit erwarten muß, ob sie in plötzlicher Uebereilung oder planvoll vorbedacht geschieht, ob sie leicht eingestanden und offen zurückgenommen oder hartnäckig festgehalten und vertheidigt wird, ob sie die erste, zweite Lüge oder ob sie Gewohnheitslüge ist. *) Wie sollen wir nun

*) Vgl. Waitz.

dieser Mannigfaltigkeit verschiedenartiger und verschiedengradiger Verschuldung mit dem rechten Strafmaße folgen?

Es hat sich allerdings eine Strasscala für die Schule gebildet vom einfachen Verweis durch geschärfte und feierlichere Formen desselben, Nachsitzen und Nacharbeiten, Carcer (in oberen Classen) zu körperlicher Züchtigung (in unteren Classen) aufsteigend, gipfelnd endlich in Entfernung von der Schule, aber nur, wo man ganz vom Wege abirrte, ist man darauf gekommen, ein Schulstrafgesetzbuch auszuarbeiten, das den Lehrer zum Richter macht. Wieviel weniger könnte man dem Hause dergleichen zumuthen! Die Entfernung aus der Schule hat man übrigens schon in den alten Schulordnungen wie die Abtrennung eines schadhaften Gliedes zur Vermeidung ansteckender Einflüsse betrachtet,*) sie fällt aus der Pädagogik heraus; man erklärt durch sie die Unmöglichkeit der weiteren Erziehung unter den gegebenen Verhältnissen. Verstoßung aus dem Elternhause würde niemand für eine pädagogische Maßregel ausgeben wollen.

Ändert sich sogar der Begriff des Strafbaren innerhalb jenes sittlichen Grundcanons der zehn Gebote im Laufe der Zeit, wieviel mehr in anderen gleichgültigeren Beziehungen. Das Gleiten, Schleifen oder „Tschindern“ auf dem Eise, Schlittschuhlaufen, Schneeballwerfen, Baden, Ballspielen u. s. w. wird keine Erziehung mehr verbieten, sondern mit gewissen Vorsichts- und Anstandsmaßregeln umgeben, sogar empfehlen; daß sich Schüler mit einander pöbelhaft gemein machen, wenn sie sich unter einander Du anreden, wie das eine Gymnasialordnung Joseph's II. annimmt, würde heutzutage nicht mehr angenommen und deshalb nicht verboten werden, auch „Schillinge“ und „Plätze“ für das »barbare loqui« (Deutsch reden) auf dem Spielplatz kennt kein Gymnasium mehr, wenn man auch hie und da auf anderen Anstalten von den natürlichen Bedingungen der Erziehung abirren und danach auch den Begriff des Strafbaren verfälschen mag.

3. Die Vollstreckung der Strafe. Wenn die Jesuiten namentlich die körperliche Züchtigung möglichst von einem außerhalb des Ordens stehenden Corrector vollziehen ließen, hatten sie von ihrem die Persönlichkeit überhaupt nicht achtenden Standpunkte aus und namentlich im Dienste ihrer Ordensflugheit Recht, sonst ist dieser Grundsatz für Haus und Schule jetzt ganz verworfen. Wir wollen weder im Hause den strafenden Bedienten, noch in der Schule den strafenden Büttel: der Erzieher selbst soll strafen. Nur für die Schule dehnen wir den Begriff dahin aus, daß wir die Gemeinschaft der Lehrer bisweilen als strafende Macht eintreten lassen; auch im Hause läßt sich eine solche weitere Gemeinschaft der Eltern, der Familie denken.

Es bleiben nun noch die Fragen nach der Zeit der Strafe und nach der Stimmung des Strafenden und endlich einige andere Umstände zu erwägen. Wann soll man strafen? Im allgemeinen soll zwischen Strafverhängung und Ausführung keine lange Zeit verstreichen, aber die Zeit muß lang genug sein, um dem Zögling Muße zur Selbsterkenntniß, dem Strafenden zur Verbannung jeder persönlichen Leidenschaftlichkeit zu gewähren. Die Gefahr, daß Strafe als Rache erscheine, muß durchaus vermieden werden. Das macht die meist im Augenblick ertheilte körperliche Züchtigung so gefährlich. Andererseits darf die Länge der dazwischen liegenden Zeit nicht den Zusammenhang zwischen Vergehen und Strafe vergessen lassen. Für die mehr in das Rechtsgebiet übertretenden Strafen der

*) Leges Scholae Goldbergensis 1563. Die Brieger Schulordnung von 1581 sagt: Sic in hujus literariae Reipublicae corpore ut totum saluum sit, quod est pestiferum amputetur.

Schule mag einiger Aufschub nichts schaden. Vielleicht auch ist Aufschub zu wünschen, um zu sehen, ob nicht mittlerweile im Gemüthe des Zöglings sich ein solcher Umschwung vollzogen habe, daß man der Strafausführung überhaupt enthoben ist, mit anderen Worten, ob nicht die bloße Strafandrohung genügt. Auch wird man die Strafe aus Rücksicht auf den Unterricht selbst, der nicht gestört werden soll, oft bis nach Beendigung der Stunde verschoben müssen, namentlich körperliche Züchtigung.

Die Stimmung, in der man strafen muß, ist offenbar eine solche, welche die sittliche Mißbilligung am deutlichsten zum Ausdruck bringt, weder Zorn noch Kälte, sondern eine Stimmung, gemischt aus der Liebe zum Zögling und dem Unwillen über das Vergehen. Der Apfel soll bei der Ruthe sein, sagt ein altes Sprichwort, damit allerdings wohl die nachher wieder eintretende Aeußerung der Liebe bezeichnend. Logau verlangt, Strafe soll sein wie Salat, der mehr Del als Essig hat. Die rechte Stimmung wird oft schwer zu treffen sein, künstlich läßt sie sich nicht erzeugen und, nur äußerlich angenommen, möchte sie alle Wirkung bei den Zöglingen verlieren.

Von großer Wichtigkeit ist endlich noch, namentlich in Schulen, die Rücksicht auf die Umgebung, um welche sich die abstracte Gerechtigkeit allerdings nicht bekümmert, damit ist nicht etwa der Abschreckungstheorie das Thor eröffnet, sondern nur dieses gemeint: Die Strafe darf keine Parteinahme der Genossen (Geschwister im Hause) für den Gefraften, sie darf keine Schadenfreude derselben hervorrufen, darum niemals mit Hohn begleitet sein, sie darf nicht die jugendliche Frische und Offenheit in einer solchen Erziehungsgenossenschaft hemmen oder gar zur Heuchelei und Augendienerei verleiten. Manche ungeschickte Straf- und Erziehungsweise erzieht ein feiges Geschlecht von Angebern, die allerdings nicht ganz identisch sind mit jenen lupi, bajuli, corycae, custodes, observatores, monitores, circatores, censores alter Schulordnungen, zum Theil aber auch schon in jenen vorgebildet.

Die Schwierigkeiten auch in dieser Beziehung sind nicht zu verkennen.

4. Endlich dürfen wir das Grenzgebiet zwischen den Polizeiz- und Rechtsgewalten im Staate und der Erziehung in Schule und Haus nicht übergehen. Daß Schule und Haus nicht wechselseitig noch nachstrafend die Wirkung der Strafe vermehren, daß sie aber auch nicht gleichgültig gegen solche Acte in ihrem Verhältnisse zu einander bleiben können, leuchtet ein; sie müssen eben ethisch ihre Wirkungen in vertrauensvoller Ergänzung zu vertiefen suchen. Aber die pädagogische Strafe, die in sich selbst schon oft einen bürgerlich rechtlichen Charakter annimmt, wird auch von den bürgerlichen Gewalten selbst angerufen, dafür liegen uns sowohl frühere Verordnungen aus dem Großherzogthum Hessen, aus Nassau (1846 und 1850) und Kurhessen, als auch Verfügungen preussischer Behörden, namentlich eine solche der Regierung zu Frankfurt a. D. vom 28. Februar 1866 vor. Das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 hatte in § 42 verordnet: „Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen und in dem Urtheil bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.“*) Daran anknüpfend nimmt nun die Regierung die Mitwirkung der Schule in Anspruch, sofern von den Eltern oder Vormündern der Contravenienten keine passende Züchtigung erwartet werden kann. Das Verfahren ist gewiß richtig, wenn dem elterlichen Hause bezw. der Schule ihr pädagogisches Recht bleibt

*) § 56 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund hat diesen Paragraphen mit geringen Veränderungen, hauptsächlich aber mit Festsetzung des Termins von 12—18 Jahren wiedergegeben.

und ihnen nicht zugemuthet wird, eine Execution nur in fremdem Auftrage und nach fremdem Maßstabe zu vollziehen. Das letztere müßten Haus und Schule als ihrem inneren Wesen durchaus nicht entsprechend abweisen. Es liegt zugleich aber auch darin das Eingeständniß der Staats- und Rechtsgewalten, daß es ihnen nicht bloß auf eine äußere, sondern möglichst auf eine innere Sühne, auf eine Aufklärung dunkler Einsicht, auf eine Kräftigung des sittlich schwachen Willens, auf eine richtige Bestimmung des falsch bestimmten Willens ankommt.

Auch dem Staate ist sein Strafrecht nur eine traurige Nothwendigkeit, und wenn er in der Strafe auch nur die Herstellung der verletzten sittlichen Ordnung in ihrer äußeren Erscheinung im Auge hat, so sucht er doch der Nöthigung zur Strafe möglichst vorzubauen und die Strafe selbst so einzurichten, daß sie zugleich Besserung hervorbringt. Auch der Staat legt einen hohen Werth auf die positiven Mittel sittlicher Erziehung; er befördert sie, wo sie in privaten Händen liegt, er nimmt sie selbst in die Hand. Nicht zur Zeit der strengsten Strafen sehen wir die öffentliche Sittlichkeit am höchsten stehen, sondern zur Zeit der besten öffentlichen Ordnung und der festesten sittlichen Grundsätze. Was aber vom Staat gilt, gilt gewiß von der Erziehung, und es bleibt noch heute die Francke'sche Grundanschauung richtig und was Schleiermacher sagt: Je mehr das pädagogische Geschäft mit Lust und Liebe getrieben wird, desto weniger wird man auf Strafen bauen, und umgekehrt.*)

Frankfurt a. M., Januar 1871.

F. Eiselen.

*) Auch hiermit finden wir Schrader im Einklang, wenn er a. a. O. S. 30 sagt: „Das oberste Gesetz des Erziehers lautet: Liebe den Zögling und wecke Liebe in ihm, denn beides fällt ebenso zusammen, wie frei sein und frei machen. Nicht herrschen sondern schaffen, nicht äußerlich befehlen sondern leiten, nicht strafen sondern bessern, nicht die vergeltende Gerechtigkeit üben sondern den Zwiespalt und Unfrieden in Liebe ausföhnen,“ das ist seine klare und doch so schwer zu wandelnde Bahn, dies das einfache und in seiner Anwendung so mannigfache Verfahren, mittels dessen er seinem Streben den Erfolg, den Ergebnissen seines Thuns einigen Werth und sich selbst die Freudigkeit des Berufslebens sichert.“